

Kreisjugendring Rhein-Neckar e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Kreisjugendring Rhein-Neckar" nachfolgend KJR genannt.
2. Der KJR arbeitet im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises und hat seinen Sitz in Heidelberg.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heidelberg eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 2

Zweck

1. Der KJR ist eine auf demokratischer und freiwilliger Grundlage gebildete Arbeitsgemeinschaft der im Bereich des Rhein-Neckar-Kreises bestehenden Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften, sofern sie Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) betreiben.
2. Der KJR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Absatzes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Aufgaben und Ziele

1. Der KJR richtet seine Arbeit auf die Förderung und Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Kreisgebiet. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit, den Parteien, öffentlichen Einrichtungen und Behörden, insbesondere gegenüber dem Jugendamt/Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises. Er erkundet die Interessen der Jugend und nimmt dazu Stellung. Er verpflichtet sich damit, dem Wohle der gesamten Jugend des Rhein-Neckar-Kreises zu dienen.
2. Der KJR ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
3. Der KJR hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahrnehmung von außerschulischen Bildungsaufgaben, soweit dies dem gemeinsamen Interesse der Mitglieder entspricht.
 - b) Beteiligung an der Erziehung der Jugend zu kritischen und verantwortungsbewußten Mitgliedern der Gesellschaft.
 - c) Weckung des Verständnisses und der Bereitschaft für die Zusammenarbeit innerhalb der Jugend und Förderung des Erfahrungsaustausches zur Bewältigung gemeinsamer Probleme und Aufgaben.
 - d) Entwicklung von eigenen Vorstellungen zu öffentlichen Belangen und Artikulierung dieser Vorstellungen gegenüber den Entscheidungsträgern der Gesellschaft.
 - e) Aktivierung der Bereitschaft und der Fähigkeit zur politischen Mitsprache und der Mitentscheidungsmöglichkeit in den entsprechenden Entscheidungsgremien.
 - f) Anregung, Planung, Förderung und Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen, die der Jugend entsprechen: Angebot von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung und Schaffung von Stätten der Freizeit und Erholung für die Jugend.

- g) Angebote zur Ausbildung von Jugendgruppenleitern, soweit dies von den Verbänden gewünscht wird.
 - h) Förderung der internationalen Begegnung und Zusammenarbeit.
 - i) Kooperation mit anderen Zusammenschlüssen der Jugendarbeit, der Jugendringarbeit und der Jugendpolitik sowie Koordinierung der entsprechenden Aktivitäten.
 - j) Mitarbeit im örtlichen und regionalen Bereich der Sozial- und Freizeitplanung.
 - k) Verbindungen zu pflegen mit den für die Jugend zuständigen Dienststellen und Einrichtungen im Rhein-Neckar-Kreis.
4. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gegenseitige Achtung der Eigenständigkeit und Rücksichtnahme auf die Zielsetzung seiner Mitglieder.

§ 4

Aufnahmekriterien

1. Mitglieder können Jugendverbände werden, die
 - a) sich im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung in Zielsetzung und praktischer Arbeit zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen,
 - b) auf kultureller, sportlicher, berufsständischer, weltanschaulicher, konfessioneller oder allgemein freizeitgestaltender Grundlage und in der außerschulischen Jugendbildung jugendarbeiterisch und jugendpolitisch tätig sind und eine eigenständige Arbeit leisten,
 - c) zur aktiven Mitarbeit an den in § 3 genannten Aufgaben bereit und fähig sind,
 - d) in mindestens fünf Städten oder Gemeinden des Rhein-Neckar-Kreises tätig sind oder im Kreisgebiet insgesamt mindestens 100 Mitglieder im Alter bis einschließlich 26 Jahren haben. Der Verband muss als Träger der Jugendhilfe i.S.d. §

75 SGB VIII und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sein.

2. Mitglieder des KJR können ferner Zusammenschlüsse sonstiger Jugendgemeinschaften auf Kreisebene sein, deren Mitglieder die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, Buchstabe a) bis d) erfüllen.
3. Die im Ring politischer Jugend zusammengeschlossenen Jugendorganisationen können auf Antrag im Kreisjugendring mitarbeiten, ohne dadurch eine eigene Mitgliedschaft zu erwerben. Über Art und Umfang entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die in Dachverbänden zusammengeschlossenen Gliedergemeinschaften einer Jugendorganisation können keine Einzelmitgliedschaft erwerben. Sie werden durch die für das Kreisgebiet zuständige Stelle ihres Dachverbandes entsprechend ihrer Gesamtmitgliederzahl vertreten.
5. Jugendverbände und Jugendgemeinschaften mit allen ihren Gliederungen im Kreisgebiet können nur als eine Organisation im Sinne dieser Satzung angesehen werden.
6. Fallen eine oder mehrere der Voraussetzungen nach diesem Paragraphen bei einem Mitglied weg, so hat das Mitglied den Vorstand des Kreisjugendrings darüber zu informieren.

§ 5

Aufnahmeverfahren

1. Der Antrag auf Aufnahme in den KJR ist vom satzungsgemäß zuständigen Organ des antragstellenden Jugendverbandes schriftlich an den Vorstand des KJR zu stellen.
2. Dem Antrag ist eine Satzung oder Ordnung des Antragstellers, sowie der Nachweis über ein Jahr unmittelbar zurückliegender jugendpflegerischer Tätigkeit und ein Mitgliedernachweis beizufügen.
3. Der Aufnahmeantrag muss der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung angekündigt werden.

Er ist angenommen, wenn ihm mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in der Mitgliederversammlung des KJR zustimmen.

§ 6 Ruhende Mitgliedschaft

Arbeitet ein Mitglied nicht mehr mit und nehmen seine Delegierten im Verlauf von zwei Jahren nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teil, so ruht die Mitgliedschaft [mit Beginn der zweiten versäumten Mitgliederversammlung.]

Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können keine Zuschussmittel beim Kreisjugendring beantragen.

Nimmt ein Delegierter eines Mitglieds mit ruhender Mitgliedschaft an einer Mitgliederversammlung teil, endet die ruhende Mitgliedschaft und der Verband ist wieder reguläres Mitglied.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem KJR kann jederzeit erfolgen. Er ist durch das satzungsgemäß zuständige Organ des Mitglieds schriftlich beim Vorstand zu erklären.
2. Der Vorstand des KJR hat im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 und 2 die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren. Jedes Mitglied des KJR und der Vorstand haben das Recht, das Erlöschen des betroffenen Mitglieds zu beantragen. Die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, das betroffene Mitglied ist von der Mitgliederversammlung vorher anzuhören. Das betroffene Mitglied hat bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem KJR ist **auch** bei Verstoß gegen die Satzung möglich. Er kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das betroffene Mitglied zu dem Antrag gehört wurde. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Delegierten in der Mitgliederversammlung dafür stimmen.
4. Die Mitgliedschaft im KJR verpflichtet zur Mitarbeit. Arbeitet ein Mitglied nicht mehr mit und nehmen seine Delegierten im Verlauf von zwei Jahren nicht mehr an den Mitgliederversammlungen teil, so kann der Vorstand der Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes vorschlagen. Für den Ausschluss findet § 6, Abs. 3 Satz 4 entsprechend Anwendung.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

1. Als Ehrenmitglied können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten berufen werden, die sich um die Förderung der Jugendarbeit im Rhein-Neckar-Kreis verdient gemacht haben. Anträge sind an den Vorstand zu richten. Die Berufung erfolgt auf Lebenszeit. Zur Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich. Das Ehrenmitglied hat kein Stimmrecht, es übt vielmehr eine beratende Funktion aus.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann aus schwerwiegenden Gründen aberkannt werden. Zur Beschlussfassung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 9

Mitgliedsbeitrag

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

§ 10

Organe

Die Organe des KJR sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören mit Stimmrecht an:
 - Je 1 Delegierter der Mitgliedsverbände mit bis zu 500 jugendlichen Mitgliedern im Sinne §4, 1, d)
 - Je 2 Delegierte der Mitgliedsverbände mit mehr als 500 jugendlichen Mitgliedern
 - Je 3 Delegierte der Mitgliedsverbände mit mehr als 1000 jugendlichen Mitgliedern
 - Je 5 Delegierte der Mitgliedsverbände mit mehr als 3000 jugendlichen Mitgliedern
 - Je 10 Delegierte der Mitgliedsverbände mit mehr als 30000 jugendlichen Mitgliedern
 - Je ein/e Vertreter/in der Mitglieder, die unter § 4, Absatz 2 fallen
 - Die Vorstandsmitglieder des KJR
2. Der Mitgliederversammlung gehören mit beratender Stimme ferner an:
 - Der/die Landrat/rätin des Rhein-Neckar-Kreises als Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendhilfeausschusses oder sein/e Vertreter/in im Amt

- Der/die Leiter/in des Kreisjugendamtes oder ein von ihm/ihr bestimmte/r Mitarbeiter/in des Kreisjugendamtes
 - Die Ehrenmitglieder
 - Ein/e Vertreter/in der AG Kinder-, Jugend- und Kulturarbeit
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen des KJR.
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Die Verabschiedung des Haushaltsvoranschläges
 - b) Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - c) Die Bildung von Arbeitsausschüssen und Ernennung von Sonderbeauftragten
 - d) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsberichts
 - e) Die Wahl der Kassenprüfer
 - f) Die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Die Feststellung der Geschäfts- und Kassenordnung
 4. Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Sie wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Wird durch Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern des KJR die Einberufung derselben schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung verlangt, so muss der Vorsitzende sie einberufen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitgliedsverbände einen Delegierten entsendet. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Wird Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der/die Vorsitzende innerhalb von zwei Monaten zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit wesentlich gleicher Tagesordnung

einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig.

6. Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann mit einer Stimmenmehrheit von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Delegierten die Öffentlichkeit vorübergehend ausschließen. Der Antrag hierzu kann von jedem stimmberechtigten Vertreter gestellt werden.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern sowie allen Delegierten zuzusenden.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, welche den Grundsätzen oder der Satzung eines Mitglieders zuwider laufen, sind für das betreffende Mitglied nicht bindend. Der Vorstand ist verpflichtet, eine entsprechende Stellungnahme des Mitglieders der Mitgliederversammlung des KJR schriftlich zur Kenntnis zu geben.
9. Die Redezeit kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung begrenzt werden.

§ 12

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit in dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Die Wahl des Vorstandes ist schriftlich und geheim.
3. Abstimmungen erfolgen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, durch Handzeichen. Auf Antrag eines Delegierten sind sie geheim durchzuführen.

§ 13

Vorstand

1. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser verantwortlich. Er besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - bis zu acht Beisitzer/innen, denen Aufgaben zugeordnet werden können
2. Der Vorstand kann außerdem sachkundige Personen für eine zeitlich befristete Dauer mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag aus der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder müssen in einem Mitgliedsverband des Rhein-Neckar-Kreises tätig sein.
4. a) Der Vorstand wird nach einem rotierenden System auf die Dauer von drei Jahren gewählt. In den durch drei teilbaren Jahren werden der/die Vorsitzende und drei Beisitzer/innen gewählt. Im Folgejahr werden ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, der/die Schatzmeister/in und zwei Beisitzer/innen gewählt, im nächsten Jahr ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r und drei Beisitzer/innen.
b) Wenn 2/3 der stimmberechtigten Delegierten in der Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl des Vorstandes verlangen, so hat diese unverzüglich zu erfolgen. Das gleiche gilt, wenn der Vorstand geschlossen seinen Rücktritt erklärt. Treten mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes zurück, so ist innerhalb von drei Monaten eine Nachwahl durchzuführen. Treten einzelne Mitglieder des Vorstandes von ihren Ämtern zurück, so muss die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

5. Zur Wahl des Vorstandes beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss, der aus einem/r Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht.
6. Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Er berät und beschließt das Arbeitsprogramm im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Aktivitäten und Maßnahmen.
 - b) Berät und beschließt die praktischen Maßnahmen der jugendpflegerischen Arbeit.
 - c) Berät und unterstützt die Vorsitzenden bei der Vertretung des KJR nach außen und bei Wahrnehmung der Interessen.
 - d) Erarbeitet den Vorschlag zur Verteilung der vom Rhein-Neckar-Kreis für die Förderung der Jugendpflege zur Verfügung gestellten Mittel.
 - e) Bewilligt die Ausgaben aus den dem KJR zur Verfügung gestellten Mitteln.
 - f) Der Vorstand schlägt dem Landratsamt die Vertreter der Jugendverbände im Jugendhilfeausschuss vor.
7. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr statt. Zur Vorstandssitzung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen schriftlich eingeladen werden. Sie sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Ausnahmen hiervon bedürfen eines ausdrücklichen Beschlusses. Über die Vorstandssitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist auf Antrag von mindestens 1/3 der anwesenden Vorstandsmitglieder verpflichtet, Anträge, über die keine Einigung erzielt werden konnte, der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
9. Auslagen und Aufwendungen des Vorstandes werden einzeln oder pauschal ersetzt. Das nähere wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

10. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes endet mit der Entlastung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Die Vorsitzenden

Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Mitgliederrates allein vertretungsberechtigt.

§ 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird im Auftrag des Vorstandes wahrgenommen.

§ 16 Schatzmeister/in

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die dem KJR zur Verfügung stehenden Geldmittel nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er/Sie vollzieht die dafür erforderlichen Anweisungen und ist verpflichtet, über alle Vorgänge genau Buch zu führen und dem Vorstand sowie dem geschäftsführenden Vorstand auf Verlangen Bericht zu erstatten. Die Anweisungsbefugnis der Vorsitzenden, denen jederzeit Einsicht in die Buchführung zu gewähren ist, bleibt unberührt.

§ 17 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr eine/n Kassenprüfer/in für die Dauer von drei Jahren, die/der der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung berichtet und die Entlastung des Vorstandes beantragt. Die Entlastung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen vom Vorstand oder von einem Mitglied schriftlich beantragt werden. Sie bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten in der Mitgliederversammlung. Satzungsänderungen sind in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Der Änderungsentwurf ist mit der Einladung zuzustellen.

§ 20 Auflösung des KJR

1. Die Auflösung des KJR kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Delegierten der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Vorhandenes Vermögen fließt dem Rhein-Neckar-Kreis zur Verwendung für die Jugendpflege zu.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 07. 2004, mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit der Annahme verliert die Satzung vom 27. Juli 2001 ihre Gültigkeit.